

Ostdeutsche Bau-Zeitung

vereinigt mit

Breslau

Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig

40. Jahrgang

12. Februar 1942

Nummer 7/8



Jugendherberge Eichniederung in Karkeln am Kurischen Haff in Ostpreußen. Blick vom Leinse Hof auf die Jugendherberge. Im Vordergrund der Anbau, der den kleinen Hof umschließt.

Jugendherberge Eichniederung in Karkeln am Kurischen Haff in Ostpreußen

Architekt Bruno Joff, Insterburg

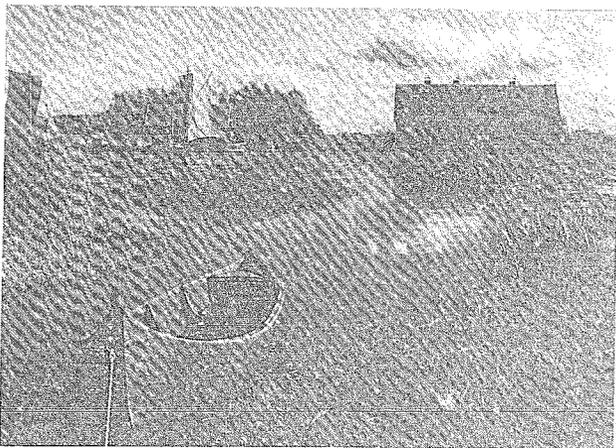
Bauprogramm. Die Entwurfsbearbeitung erfolgte auf Grund eines Auftrages des Reichsverbandes für deutsche Jugendherbergen, Landesverband Ostpreußen. Das Bauprogramm, das vom Landesverband Ostpreußen aufgestellt wurde, sieht unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien des Reichsverbandes für deutsche Jugendherbergen folgende Räumlichkeiten vor:

Erdgeschoss: 2 Tagesräume für etwa 80 Personen, Heimraum für NJ. und BDM. (für etwa 40 Personen), Selbstversorgerküche, gleichzeitig Aufenthaltsraum, Küche mit Speisekammer und Zweizimmerwohnung für den Herbergsvater mit Bad.

Obergeschoss: 30 Betten für Jungen, 20 Betten für Mädels, Ausgleichsraum mit 6 Betten, Raum für Helferinnen, Wasch- und Duschräume sowie Aborte für Jungen und Mädels getrennt.

Anbau: Aborte für Jungen und Mädels getrennt, Fahrradraum, Nebenräume für Brennstoffe, Werkstatt, Waschküche, Schweine- und Hühnerstall.

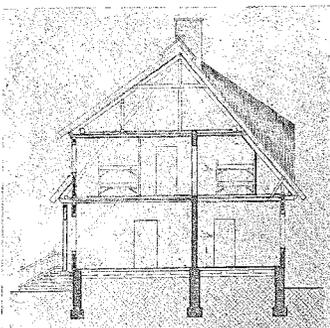
Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes. Die Jugendherberge liegt unmittelbar hinter dem Deich am Kurischen Haff, etwa 300 Meter vom Ort entfernt. Zur Dampfanlage der Dampferverbindung Kurische Nehrung—Tilsit sind nur etwa 400 Meter Weg. Der Bauplatz liegt 2 Meter unter der Oberkante des Deiches und 1 Meter unter dem Wasserspiegel des Haffs. Diese Lage bedingt einen 1 Meter hohen Sockel, damit die Aussicht von den Tagesräumen über das Haff möglich ist.



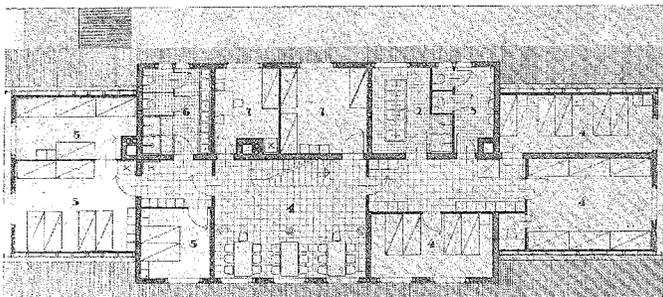
Jugendherberge Eichniederung in Karkeln am Kurischen Haff in Ostpreußen. Die Hafseite der Jugendherberge. Der Bau paßt sich mit seiner bodenständigen Bauweise, Hausform und mit dem großen rohgedeckten Satteldach in bester Weise der Landschaft an.

(4 Fotos Dipl.-Ing. Popp, Glatz, Schlesien)

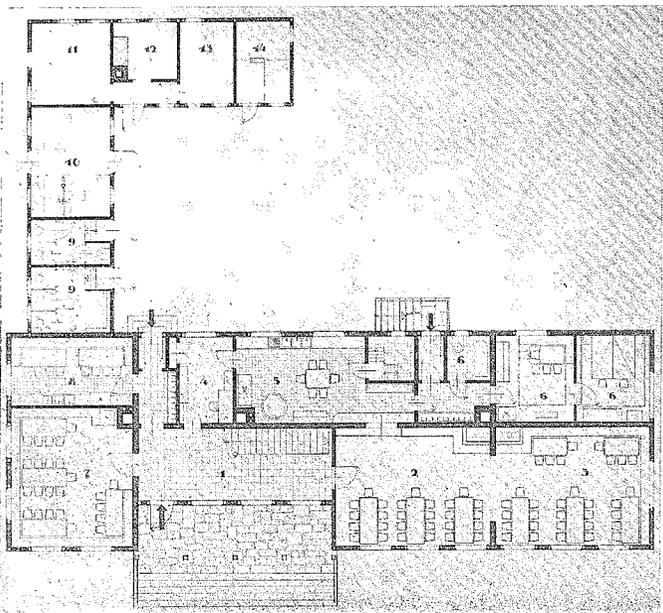
Jugendherberge Eickniederung in Karteln am Kurischen Haff in Ostpreußen



Querschnitt



Grundriß vom ausgebaut. Dachgesch. 1 Obergeschloß, 2 Wasch- und Duschraum für Jungen, 3 Aborte für Jungen, 4 Schlafräume für Jungen, 5 Schlafräume für Mädchen, 6 Aborte, Waschraum und Duschen für Mädchen, 7 Ausgleichsraum mit 6 Betten, daneben Raum für die Hofkammer.



Grundriß vom Erdgeschob. 1 Erdgeschloß, 2 und 3 Speisekammer, 4 Anmelde, 5 Küche mit Speisekammer, 6 Zweizimmerwohnung des Herbergsvalets, 7 Heizraum für HZ- und BDM, 8 Selbstversorgerküche, 9 Aborte, 10 Fahrradraum, 11 Werkstatt, 12 Waschküche, 13 Raum für Brennstoffe u. 14 Schwein- und Hühnerstall.

(3 Zeichnungen des Architekten)

Jugendherberge Eichniederung in Karkeln am Kurischen Haff in Ostpreußen



Jugendherberge Eichniederung in Karkeln am Kurischen Haff in Ostpreußen, Hälfte der Jugendherberge mit dem überdeckten Vorplatz. (Aufnahme des Architekten)

Der Baugrund besteht aus festem Sandboden, der mit verwesenen Pflanzenstoffen durchsetzt ist. Den dortigen Verhältnissen entsprechend ist der Baugrund als gut zu bezeichnen.

Beschreibung des Entwurfs. Durch den überdeckten Vorplatz gelangt man in die offene Halle, von der aus die Tagesräume und der Heimraum sowie die Selbstversorgerküche leicht zu erreichen sind. Eine bequeme Treppe führt von der Halle zu den Räumen des ausgebauten Dachgeschosses. Direkt an der Halle liegt weiter die Anmelde-, von der aus man in die Küche und in die Wohnung des Herbergswartes gelangt. Von der Küche aus werden die Speisen durch eine Durchgabe in die Tagesräume gereicht. Von der Anmelde aus sind die Ein- und Ausgänge leicht zu übersehen, so daß der Herbergswart den ganzen Betrieb gut überwachen kann. Von den Tagesräumen, besonders aber von der offenen Vorhalle aus genießt man einen herrlichen Blick über das weite Haff. An besonders hellen Tagen ist die Kurische Nehrung mit den Sanddünen von Nidden zu erkennen. Eine Unterkellerung des Gebäudes ist wegen des hohen Grundwasserstandes nicht möglich. Als Ersatz für einen entsprechenden Kellerraum sind eine große Speisekammer und weiter auf dem Hof ein Erdkeller angeordnet. Die große Halle im Dachgeschoß bietet ebenfalls die Möglichkeit, den herrlichen Blick über das Haff zu genießen. Eine weitere Treppe führt von der Halle in den Spitzboden, wo noch Notlager untergebracht werden können.

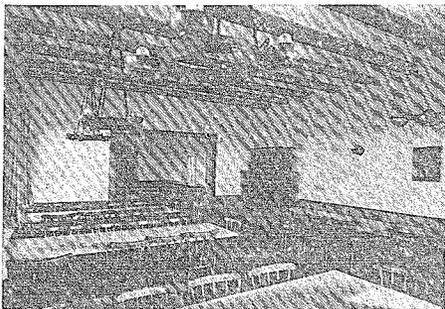
Bauart und Heizung. Das ganze Gebäude ist in Holzfadernkonstruktion mit halbrundeter Schelung an der Außenseite errichtet, und die Außenwände sind innen mit Leichtbauplatten gedämmt worden. Als Dachdeckung ist das bodenständige Rohrdach zur Anwendung gekom-



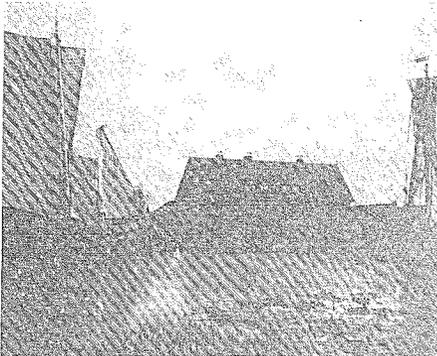
Jugendherberge Eichniederung in Karkeln am Kurischen Haff in Ostpreußen. Der offene Vorplatz der Jugendherberge an der Hafseite. (Aufnahme des Architekten)

men, wobei das hierzu erforderliche Rohr direkt an den Ufern des Haffs gewonnen wurde.

Die Beheizung der Jugendherberge erfolgt durch Kachelöfen, deren Schüsselkacheln von einer ostpreußischen Fabrik besonders angefertigt wurden.



Jugendherberge Eichniederung in Karkeln am Kurischen Haff in Ostpreußen. Die beiden Tagesräume, die durch eine breite Öffnung miteinander verbunden sind.



Jugendherberge Eichniederung in Karkeln am Kurischen Haff in Ostpreußen. Blick vom Kurischen Haff auf die Jugendherberge.

I.

In drei Richtungen besonders hat das Bauschaffen zur Entwicklung ihm angepaßter Rechtsvorschriften geführt, wie es von diesen bauseitigen Rechtsätzen selbst stärkstens beeinflusst. Es sind dies das Baupolizeirecht, das Baurecht, das Bauvertragsrecht. Das Baupolizeirecht, durch einige dessen neuerer Erkenntnisse uns der heutige Streitzug führen soll, enthält so eigentlich das Recht der Bautechnik, dessen Linie aber die im nachstehenden Rechtsvorschriften für das Bauen. Es sieht das Bauen, die Errichtung von Bauten, von der Seite der Gesamtheit, der Gemeinschaft, aus und hat zum Ziele, das Bauen frei von Schädigungsmöglichkeiten für diese Gemeinschaft zu halten. Das Baurecht hingegen hat seine Grundlage im bürgerlichen Recht, in den für den Rechtsverkehr und die Rechtsbeziehungen der einzelnen untereinander geltenden Vorschriften, die sich im Baupolizeirecht im Rahmen des Verwaltungsrechts, bzw. seines wichtigen Sektors des Polizeirechts zu finden, sondern im bürgerlichen Gesetzbuch und den daneben noch gültigen einschlägigen Bestimmungen mehr lokaler oder gebietlicher Natur. Zum Baurecht in diesem Sinne gehören in erster Linie die Vorschriften des sogenannten Nachbarrechts, die bestimmen, welche Rücksichten beim Bauen auf die Belange des Nachbarn bzw. Nachbargrundstücks zu nehmen sind, und das Bauvertragsrecht schließlich enthält ebenfalls Vorschriften, die im Verhältnis bestimmter Mitglieder der Volksgemeinschaft zueinander gegeben sind, den Beziehungen zwischen dem Bau-Auftraggeber und dem Bau-Auftragnehmer. Es hat sich auf der Grundlage des Werkvertragsrechts des bürgerlichen Gesetzbuches, das für alle Werkverträge gilt, und den Besonderheiten des Werkvertrages über Bauleistungen nicht genügend Rechnung trägt, zum Vertragsänderungsrecht des bürgerlichen Gesetzbuches, zum Bauvertragsrecht der VOB (Teil B der DIN 1961 — „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“) entwickelt. Es hat weiterhin in jüngster Zeit zur Fortentwicklung im „Einheitsbauvertragsgeflür Hochbauten“ geführt. Baupolizeirecht, Bauvertragsrecht und Baurecht wirken sich nämlich zueinander aus und stehen nicht zusammenhanglos in unserer deutschen Rechtsordnung nebeneinander. Doch ist zu sagen, daß für den Wirkungskreis des Baugewerbetreibenden das Baupolizeirecht und das Bauvertragsrecht (über das wir laufend in unserer Zeitung in Form von Sonderausgaben und in Fragekasten berichten) die ausschlaggebende Rolle spielen, während das Baurecht in der Hauptsache auf die Beziehungen des Bau-Auftraggebers zum Eigentümer in manchen Fällen auch schon Besitzer benachbarter Grundstücke abgestellt ist. Allerdings können baurechtliche Bestimmungen auch für den Baugewerbetreibenden von Bedeutung sein, wenn der Auftraggeber den Baugewerbetreibenden rückgründig in Anspruch nimmt für den Ersatz von Schäden, die bei der Bauausführung der Baugewerbetreibende verursacht hat und die zur Ersatzleistung des Auftraggebers an den Grundstücksnachbarn geführt haben. Das Baupolizeirecht ragt nicht nur tatsächlich in das Bauvertragsrecht hinein, sondern auch rechtlich, insofern nämlich, als sich der VOB (Teil B) als Vertragsbestandteil an die Ausführung von Bauleistungen in baupolizeilichen Vorschriften einzuhalten sind. Schließlich wirkt auch ein Zusammenhang zwischen dem Bauvertragsrecht und dem Baupolizeirecht sich in anderer Richtung aus: Im Bauvertrage vereinbarte den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechende Bauleistungen führen als Verstöße gegen das Gesetz zur Nichtigkeit des Bauvertrages oder wenigstens zur Teilnichtigkeit hinsichtlich seiner baupolizeirechtlich widrigen Abmachungen.

II.

Als erste Frage im Rahmen des „Streitzeuges“ soll uns die nach der Grundstellung der Anwendung baupolizeirechtlicher Vorschriften beschäftigen. Der führende Sachkenner dieser Frage, Ministerialdirigent Georg Kayser, sagt dazu in der Einleitung der von ihm herausgegebenen Sammlung „Die baupolizeirechtlichen Vorschriften des Reiches und des Reichs-Landes-Bauvertragsbuchhandlung, München-Berlin, 1941 — die ausgezeichnete Sammlung wurde von uns ausführlich besprochen) S. XVII und XVIII: „Bei diesen weitgehenden Machbefugnissen müssen an der Arbeit der Baupolizei strenge Anforderungen gestellt werden. Sie muß sich peinlich an die gesetzlichen Grenzen halten; sie darf nicht mehr fordern oder untersagen, als im öffentlichen Interesse vorgeschrieben ist. Andererseits soll sie die Vorschriften nicht anghörig, nicht streng und bürokratisch handhaben, vielmehr muß sie Schrift halten mit den Erfordernissen des Lebens und der Wirtschaft. Die Baupolizei würde ihre Aufgabe nicht recht verstehen, wenn sie unter kleinlicher Anwendung ihrer Befugnisse das Bauen erschweren oder hemmen würde. Ihre oberste Pflicht ist es, das Bauwesen zu fördern und ein überflüssiges Reglementieren zu unterlassen. Das ist durchaus möglich, auch bei Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung.“ Dies bedeutet, daß grundsätzlich die Baupolizeivorschriften nicht ausnahmsweise ausgelegt werden dürfen, aber auch nicht über „streng formale“ Anwendung die Belange des öffentlichen Interesses, die Gemeinschaftsbelange, unbeachtet gelassen werden. Die Ausrichtung der Tätigkeit der Baupolizeibehörde auf die Gemeinschaftsbelange im vollen Umfange wird auch durch die ständige Rechtsprechung des Reichs- und Oberverwaltungsgerichts dargelegt, die besagt, daß die Baupolizeibehörde nicht nur darauf beschränkt ist,

für das Einhalten baupolizeilicher und bautechnischer Belange zu sorgen, sondern daß bei ihrer Entscheidung es ihr zusteht, im vollen Umfange den Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe zu berücksichtigen. Zu beachten ist ferner, daß die sogenannte „materielle Baureinheit“ in dem weitgehenden Sinne der früheren Rechtsprechung nicht mehr aufrecht erhalten bleiben kann, als ob es sich um eine einheitliche Baureinheit ist durch die Rechtsprechung entwickelt worden: „Ein Bau darf die Volksgemeinschaft nicht schädigen.“ Selbst wenn ein Bauvorhaben den baugesetzlichen Einzelvorschriften entspricht, ist die Genehmigung zu versagen, wenn es gegen diesen obersten Grundsatz verstößt würde. Dieser Grundsatz kann natürlich auch im Rahmen des Baupolizeirechts volle Geltung beanspruchen. Er ist ja zeitlich der oberste Grundsatz aller Baurechtsvorschriften, während die Durchführung dieses Grundsatzes die sogenannte „materielle Baureinheit“, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich durch die Lenkung des Stoff- und des Arbeitseinsatzes und durch Normung, Typung usw. also, das was wir kürzlich¹⁾ in einem Aufsatz unter „Gelenker Planung“ zusammengefaßt, soweit es sich um gemeinschaftsschädliche Auswertung handelt, mehr oder weniger beschränkt. Im Gesamtrahmen der Lenkung des Baustoffes nimmt das Baupolizeirecht eine beachtliche Bedeutung ein. Die strenge formalistische Anwendung der Rechtsregel wurde durch eine volks- und lebensnähere Rechtsanwendung abgelöst, aber es sind aus den grundsätzlichen Erwägungen heraus Fälle möglich, in denen trotz Übereinstimmung der Planung, der Baupolizeizeichnungen und sonstigen Baugesuchanlagen, mit dem materiellen Recht des Bauens der Errichtung des geplanten Bauwerkes nicht zugestimmt werden kann. Die Fortentwicklung und die angestrebte Reichseinheitlichkeit der baupolizeilichen Bestimmungen, insbesondere der technischen Baubestimmungen, wird sich in den Grundlagen und im Aufbau den aufgezeigten Grundsätzen des Bauens einordnen.

III.

Zu der Frage „Genehmigte Bauzeitung — Bauerlaubnis“ haben wir in diesem Heft Stellung genommen. Wir beschränken uns, auf diesen Beitrag zu verweisen, möchten hier vielmehr andere Fragen im Zusammenhang mit der Bauerlaubnis besprechen. Die Bauerlaubnis ist eine Erklärung der Baupolizeibehörde, daß dem Bau in dem geltenden öffentlichen Rechte keine Hindernisse entgegenstehen. Die oben unter II dargelegten Grundsätze sind die tragenden Voraussetzungen jeder Bauerlaubnis. Das Erteilen der Bauerlaubnis geschieht im aufgezeigten Rahmen unbeschadet der Rechte anderer Bauherren, in welchem Maße im Baurecht, also in dem bürgerlich-rechtlichen Möglichkeiten der Errichtung eines Baues oder die Veränderung eines bestehenden einzuwirken, ihre Grundlage. Nicht selten können auch grundrechtlich-nachbarrechtliche Abmachungen die Ausnutzung einer Bauerlaubnis erschweren oder gar verhindern. Das Oberverwaltungsgericht hat ausgesprochen, daß die erteilte Bauerlaubnis nach Errichtung eines Gebäudes und baupolizeiliche Abnahme verbraucht ist²⁾ und sie nicht mehr Rechtsgrundlage für die Errichtung eines weiteren Baues, wenn sich in gleicher Art und am gleichen Platze bilden kann. Die Bauerlaubnis enthält nicht ein Gebot an Dritte, die Errichtung des genehmigten Baues zu dulden.

Eine wichtige Frage ist auch die nach einem Widerruf bzw. einer Zurücknahme einer erteilten Bauerlaubnis. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat den bedeutsamen Grundsatz aufgestellt, daß eine zu Unrecht erteilte Bauerlaubnis zumindest dann widerrufen werden könne, wenn der dem Baupolizeirecht widersprechende Zustand die Allgemeinheit beeinträchtigt oder erkennbare Nachteile gesundheitlicher wie wirtschaftlicher oder idiosyncratischer Art für Dritte bringt. Hier wird allerdings wegen der wirtschaftlichen bzw. ideellen Benachteiligung Dritter auch die Frage zu überprüfen sein, ob es sich nicht um einen Fall handelt, in dem aus dem Baurecht, also dem bürgerlichen Recht, sich die notwendigen Sicherungen des Dritten ergeben. Hat sich die Baupolizeibehörde bei dem ihr zustehenden freien Ermessen geirrt, so kann sie, wenn sie nachträglich zu dieser Erkenntnis gelangt, jedenfalls dann nicht die Bauerlaubnis zurücknehmen, wenn mit der Bauausführung bereits begonnen worden ist. Anders beurteilt das Oberverwaltungsgericht dagegen den Fall, wenn die Bauerlaubnis dem zur Zeit ihrer Erteilung geltenden Baupolizeirecht widerspricht.

Schließlich ist Grundsätzliches zu der Frage der Befreiung von der Beachtung baupolizeilicher Vorschriften von Interesse. Während das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung von 1935 gesagt hat, daß unter Umständen in der vorbehaltslosen Erteilung der Bauerlaubnis die Erteilung einer baubehördlichen noch erforderlichen weiteren Erlaubnis erblickt werden kann, kommt es in der in Heft 44/1941, S. 239 unserer Zeitung mitgeteilten Entscheidung zu einem anderen Ergebnis. Es sagt vielmehr, daß eine Befreiung von der Beachtung einer Vorschrift der Bauordnung ausdrücklich erfolgen müsse.

Abschließend zu dem Fragenkreis Bauerlaubnis soll noch einiges gesagt werden über die Forderung der Beseitigung eines ohne Bauerlaubnis errichteten Baues. Lediglich die Tatsache, daß ein Bauerlaubnis ohne Bauerlaubnis errichtet ist, rechtfertigt nicht, wie es sich aus ständiger Rechtsprechung ergibt, die nach

¹⁾ Über den sehr umfangreichen gesamten Aufgabenbereich der Baupolizei, vgl. den Aufsatz „Klarheit über die Aufgaben der Baupolizei“, Heft 24/42, S. III unserer Zeitung.

²⁾ Vgl. Heft 34/1942, S. 12 unserer Zeitung.

³⁾ Vgl. die in Heft 48/1941 unter „Rechtswesen“ in unserer Zeitung veröffentlichte Entscheidung.

Die steuerliche Absetzung von Instandsetzungs- und Umbaukosten

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wulf, Steuerberater, Berlin

Bei der Instandsetzung und dem Umbau von Gebäuden seitens des gewerblichen Unternehmers ist in steuerlicher Hinsicht häufig zweifelhaft, wie die aufgewendeten Kosten bei der Errechnung des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb in Abzug gebracht werden dürfen.

Unterschiedliche Behandlung von Instandsetzungs- und Umbaukosten

Die Unterscheidung zwischen Instandsetzungs- und Umbaukosten ist aus drei Gründen von besonderer Bedeutung, weil der sogenannte laufende Erhaltungsaufwand sofort von den Betriebsausgaben abgesetzt werden kann, während der Herstellungsaufwand dem Gebäudewert hinzuzurechnen und mit diesem oder ausnahmsweise für sich im Wege der jährlichen Abschreibungen für Abnutzung abzuschreiben ist. Nicht ausschlaggebend ist grundsätzlich, ob eine Wertverbesserung eingetreten ist, auch erhaltende Instandsetzungskosten können als Erhaltungsaufwand absetzbar sein. Jedentfalls muß aber zur Vornahme des sofortigen Abzuges geltend gemacht werden können, daß das Gebäude durch die Arbeiten nur in ordnungsmäßigem Zustand erhalten werden soll, ohne daß seine Wesensart verändert wird, und daß es sich um ungelähr in gleicher Höhe regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen handelt (DSiZtg. 40 Nr. 15; für Betriebsgebäude RfH vom 1. März 1939 VI 125/39 RSiBl. S. 630). Dies gilt z. B. auch für einen Neuanstrich des Gebäudes oder der Innentüren, die Neudeckung von ausbesserungsbedürftigen Teilen des Daches usw., sofern das Haus hierdurch nicht ein viel stofflicheres Aussehen bekommen hat.

Bei den Umbaukosten fragt es sich häufig, ob nicht gewisse Aufwendungen, die andernfalls für die laufende Instandsetzung entstanden wären, sofort als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden können. Insoweit ergibt sich aus der Rechtsprechung, daß derartige Aufwendungen nur insoweit von der Aktivierung ausgeschlossen werden können, als es sich um wirkliche Erhaltungskosten an stehengebliebenen Teilen des Gebäudes handelt. Die Tatsache allein, daß bestimmte Aufwendungen auch zur Erhaltung des bestehenden Zustandes erforderlich gewesen wären, macht die Umbaukosten in dieser Höhe nicht bereits zum sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand (RfH. vom 10. Juni 1936 RSiBl. S. 723).

Höhe der Abschreibungen auf Umbauen.

Umbaukosten sind nach dem Gesagten grundsätzlich dem Gebäudewert zuzurechnen und mit diesem abzuschreiben. Hierzu rechnen sowohl die Aufwendungen für den Abbruch des alten Gebäudes als auch die Baukosten für die Errichtung des neuen. Aber auch der auf den abgebrochenen Gebäudeteil entfallende Restwert (Buchwert) kann nicht ohne weiteres abgeschrieben werden, wenn er nicht wirtschaftlich gesehen, sich vorher als gutnutzend, für den Eigentümer wertlos war, andernfalls ist er ebenfalls zu den Herstellungskosten für den neuen Gebäudeteil zu rechnen. Selbst wenn die Baustoffe nicht wieder verwendet werden konnten, kann sich der „geopferter Wert“ des alten Gebäudeteils in einem höheren Wert des Grund und Bodens ausgewirkt haben. Gebäude- sowie Grund- und Bodenwert werden grundsätzlich zusammengefaßt (RfH. vom 19. Januar 1938 VI 762/37 Bd. 34 S. 111, auch S. 73).

Die Möglichkeit, die Umbaukosten auf einen niedrigeren Teilwert (= Wert vom Standpunkt eines Erwerbers des Gesamtunternehmens)

abzuschreiben, besteht nach der Rechtsprechung nur im ersten Jahr, sofern sich der Umbau als Fehlschlag erweist oder ein Irrtum in der Berechnung vorliegt oder wenn infolge der Wirtschaftsentwicklung eine allgemeine und nachhaltige Wertminderung eingetreten ist (RfH. wie vor).

Da die Umbaukosten, wie bemerkt, regelmäßig aus dem Gebäude, also entsprechend der Nutzungsdauer des gesamten Gebäudes im Wege der jährlichen Abschreibungen der Abnutzung mit diesem abzuschreiben ist, richtet sich die Höhe der jährlichen Abschreibung im allgemeinen nach dem Abschreibungsatz für das Gebäude. Die Gebäudeabschreibungen erfolgen in Vornahmendsätzen von dem Gebäudewert zuzüglich der Herstellungskosten für den Umbau unter Berücksichtigung der technischen wie auch der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Gebäudes. Die technische Nutzungsdauer richtet sich nach dem materiellen Verschleiß des Gebäudes. Bei der Schätzung der wirtschaftlichen Abnutzung, die eine kürzere Nutzungsdauer zur Folge haben kann, wird die Verwendungsmöglichkeit des Gebäudes entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der Verhältnisse berücksichtigt. Es fragt sich, inwieweit der Unternehmer das Gebäude für seine besonderen Zwecke wird verwenden können.

Die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Hotels kann, wie der Reichsfinanzhof wiederholt entschieden hat, erheblich hinter der üblichen zurückbleiben. Dies gilt vor allem für Hotels, die zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit großen Wert auf Repräsentation legen müssen. Die wirtschaftliche Lebensdauer erstklassiger Hotels wird mit 40 bis 50 Jahren angenommen. Anerkannt ist dies ausdrücklich bei einem Hotel in einem Seebad, bei einem Kurhaus wie auch bei einem großstädtischen Kaffeehaus in besonderer Lage (RfH. v. 21. Dezember 1938 und 1. März 1939, RSiBl. 30 S. 309, 758 sowie v. 8. Mai 1941, RSiBl. Seite 548).

Höhere Abschreibungen auf den Umbau

Für die Umbaukosten kommen aber unter Umständen auch von vornherein höhere Abschreibungen für Abnutzung als auf die Gebäude in Betracht, wie der Reichsfinanzhof für ein großstädtisches Kaffeehaus in der letzterwähnten Entscheidung ausgesprochen hat. Ebenso wie bei Ladeneinbauten in Wohnhäusern und Ladenumbauten unter großstädtischen Verhältnissen wird es auch für den Umbau großstädtischer Kaffeehausräume gegebenenfalls anerkannt, wenn der jeweilige Umbau gegenüber dem sonstigen Gebäude nur eine beschränkte wirtschaftliche Nutzungsdauer hat. In dem neuerdings entschiedenen Fall der Abnutzung des Umbaus der Räume, woraufhin, daß bei diesen Räumen die wirtschaftliche Nutzungsdauer der technischen in dem erwähnten Sinne nicht entsprach. Aus den Zeiträumen, nach deren Ablauf die Umbauten der Kaffeehausräume erfolgt waren, konnte auf die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer geschlossen werden, z. B. wenn die Umbauten nach 5 Jahren erfolgt waren, auf eine 5jährige Nutzungsdauer, der ein Abschreibungsatz von 20 v. H. entsprach.

Bemerket sei noch, daß höhere Abschreibungen als auf das Gebäude auch auf sonstige Anlagen in Betracht kommen, wie z. B. Fahrstuhlanlagen und Sammelheizung.

Die Steuerermäßigungen in der Einkommensteuererklärung für 1941

1. Die Steuerermäßigung vom nicht-entnommenen Gewinn. Unternehmer mit ordnungsmäßiger (kaufmännischer) Buchführung können erstmals vom steuerpflichtigen Gewinn des Jahres 1941 50 v. H. des im vergangenen Jahre nicht für private Zwecke — an Geld, Gegenständen, Leistungen und Nutzungen — aus dem Betriebe entnommenen Gewinns, höchstens 10 v. H. des Jahresgewinns, für die Berechnung der Einkommensteuer in Abzug bringen. Ob die Entnahmen im Jahre 1941 buchmäßig auf den Vorjahr übertragen sind, wenn aus dem Betriebsvermögen erfolgt sind, ist belanglos. Einlagen in das Betriebsvermögen, die 1941 erfolgt sind, sind von den Entnahmen bis zu deren Höhe abzuziehen. Entnahmen und Einlagen müssen jedoch tatsächlich erfolgt sein; lediglich beabsichtigte Einlagen und Entnahmen können noch nicht verbucht werden. Auf Guthaben beim Finanzamt eingezahlte Beträge sind keine Entnahmen (vgl. entsprechend RfH. vom 5. November 1941 RSiBl. S. 924, RdF-Erlaß vom 18. Dezember 1941 RSiBl. S. 945).

2. Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse. Nur im Billigkeitswege können Stundung oder Erlaß der Einkommensteuer für Volksgenossen in Betracht, deren Einkommen, z. B. infolge Einberufung erheblich zurückgegangen ist. Abschuldungen und Vorauszahlungen können im Billigkeitswege gestundet oder erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige infolge seiner Einberufung seinen Betrieb bis auf weiteres hat einstellen müssen und ihm infolge föhrlbaren Einkommensrückgang die Zahlung nicht zugemutet werden kann, weil er dabei in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Ein Erlaß des Kriegszuschlages ist auch bei Betriebsfortführung durch Angehörige oder Angestellte unter den genannten Voraussetzungen möglich, außerdem ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse für Ehefrauen und unverheiratete Kinder von Kriegsgesangenen, Internierten oder Gefallenen. — An früher im Betrieb tätige einkerulende Kinder können die bisherigen Vergütungen als Betriebsausgaben weiter gezahlt werden, soweit dies aus einem anderen Arbeitnehmer geschehen würde; nicht erforder-

lich ist, daß tatsächlich andere Arbeitnehmer beschäftigt werden (DSiZtg. 41 Nr. 23/25).

3. Luftschutzausgaben. Aufwendungen für Zwecke des Luftschutzes können bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb, Vermietung usw. sofort in voller Höhe abgesetzt werden. Luftschutzausgaben, die nicht mit einer derartigen bestimmten Einkommensart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen — insbesondere solche zur Herstellung und Ausbesserung von Luftschutzräumen einschl. der Kosten für das Selbstschutzgerät der Luftschutzgemeinschaft — können als Sonderausgaben neben dem Pauschbetrag von 200 RM abgezogen werden und zwar nachträglich auch im Jahre 1940 entstandene, noch nicht abgesetzte Ausgaben. Gewerbetreibende können die Ausgaben für eine Glasereyse zur einmaligen Beseitigung von Fensterschäden nach Luftangriffen in Abzug bringen.

4. Steuervergünstigungen bei Betriebsveränderungen und für Sonderfertigkeiten. Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben — d. h. in der Gliederung des Betriebs gesondert geführten Betriebsstellen — und Beteiligungen sind bis 10 000 RM bzw. einem dem Anteil entsprechenden Teilbetrage hiervon steuerfrei; höhere Gewinne sind voll steuerpflichtig, jedoch nur mit den ermäßigten Steuersätzen. — Die Anwendung der letzteren kommt auch bei Arbeitnehmern für Sondervergütungen in Betracht, wenn es sich um eine mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängende, ausreichend abgrenzbare, besondere Tätigkeit oder eine Zusammenballung von Vergütungen für mehrere Jahre aus genügenden wirtschaftlichen Gründen, nicht lediglich eine freiwillige Abschaltung ohne wirtschaftliche Bedeutsamkeit voraussetzungen handelt (RfH. vom 19. November 1941 RSiBl. 42 Seite 19).

5. Außergewöhnliche Belastung und Hauschilff. Die Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastung durch Krankheitskosten usw. wird nur noch gewährt, soweit die letzteren bestimmte — herabgesetzte — Prozentsätze des Einkommens überschreiten. Für die Haus-

Einsturz eines unfertigen Gerüstes
Betriebsleitung haftet für Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

In einer Brauerei hatte der Fabrikmeister zur Vornahme von Anstreicharbeiten ein Gerüst aufgestellt... Einsturz eines unfertigen Gerüstes... Betriebsleitung haftet für Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften...

Zur Frage der Schuldenbereinigung für die in den befreiten Ostgebieten zusammengebrachten Betriebe von Reichsangehörigen

Nach § 3 des Schuldenbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 3. September 1940 hat Anspruch zur Schuldenerlöschung... Zur Frage der Schuldenbereinigung für die in den befreiten Ostgebieten zusammengebrachten Betriebe von Reichsangehörigen...

Wettbewerbe

Posen. Wettbewerb für die Großbauerngüter im Osten. Die Reichsstiftung für die deutsche Ostforschung hat einen Wettbewerb für die bauliche Gestaltung von Ländchen für die neuen Ostgebiete ausgeschrieben... Wettbewerb für die Großbauerngüter im Osten...

Posen. Konzert- und Kunsthalle. Der Oberbürgermeister der Gauhaupstadt Posen, Dr. Scheffler, hat im Einvernehmen mit Gauleiter und Reichsstiftung für Ost... Konzert- und Kunsthalle...

Wohnhäuser aus Holz. Musterbuch W 2000. Gesamtgestaltung Architekt: H. Niesky, Leipzig...

Wohnhäuser aus Holz. Musterbuch W 2000. Gesamtgestaltung Architekt: H. Niesky, Leipzig... Buchbesprechungen...

Das gesamte Miet- und Wohnungsrecht, organbare Sammlung, herausgegeben von Dr. jur. C. Moldaschl und Rechtsanwalt B. u. m. n. E. g. a. n. n.

Das gesamte Miet- und Wohnungsrecht, organbare Sammlung, herausgegeben von Dr. jur. C. Moldaschl und Rechtsanwalt B. u. m. n. E. g. a. n. n. ...

Fragekasten

Frage Nr. 4. (Gesonderte Vergütung des Abschlußgeländers eines Treppendestes) In welchem Kostenanschlag steht im Abschnitt 6 Zimmerarbeiten unter Position 6 die Leistungsbeschreibung: '15 Stück Stufen der Geschloßtreppe, davon 15 Stück gewendelte nach Detail und Angabe, Steigungsverhältnis 18/25 cm, eingestemmelte Trifflstufen 4/00 mm stark, 3 cm überstehend...'

Antwort auf Frage Nr. 4. (Gesonderte Vergütung des Abschlußgeländers eines Treppendestes) VOB, Teil C VI Zimmerarbeiten DIN 1969, 2 Aufmaß und Abrechnung Ziffer 23, Treppen, geht davon aus, daß Treppen einschließlich der Wangen nach der Stückzahl der Stufen berechnet werden... Antwort auf Frage Nr. 4. (Gesonderte Vergütung des Abschlußgeländers eines Treppendestes)...

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 7/8 Ostdeutsche Bau-Zeitung Getrennt aufbewahren! Breslau, 12. Februar 1942

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postcheckkonto: 78673

Breslau, den 12. Februar 1942.
Straßenrä 10

An alle Mitglieder!

1) Betreff: Übergangsbestimmungen für die Einstufung der Gefolgschaftsmitglieder in die Berufe der deutschen Bauwirtschaft

In Ziffer 18 unseres Rundschreibens Nr. 5/6 vom 29. Januar 1942 wiesen wir unsere Mitglieder darauf hin, daß es notwendig ist, die Anträge auf Ausstellung der Übergangsbescheinigung bis spätestens 26. Februar 1942 bei den zuständigen Instanzen einzureichen. Es sind nun in dieser Angelegenheit verschiedene Fragen an uns gerichtet worden, die wir, soweit sie für sämtliche Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind, nachstehend wie folgt beantworten möchten:

a) Poliere und Hilfspoliere

In gewissen Teilen Schlesiens überwiegt der invalidenversicherungspflichtige Polier, der überwiegend körperlich mitarbeitet und zwischen der leitenden und ausführenden Funktion. Aus den invalidenversicherungspflichtigen Polieren sind invalidenversicherungspflichtige Polier kennt die neue RTO für das Bau gewerbe nicht mehr. Die neue RTO befahl sich vielmehr lediglich mit invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern, wozu nur die Hilfspoliere (einschließlich der Poliere zählen. Für Poliere kommt daher nur noch die Angestelltenversicherungspflicht und die tarifliche Regelung nach dem Anhang zum kammerräumlichen und technischen Angestellten Tarif ab 1. März 1942 in Frage.

Die Betriebsräte, deren Poliere bisher invalidenversicherungspflichtig waren, werden daher prüfen müssen, ob die Voraussetzungen des oben erwähnten Anhangs vom 24. Oktober 1938, § 1 III, erfüllt sind. Hiernach teilen wir den Anhang folgendermaßen mit:

1. Als Polier und Schachtmeister im Sinne dieser Tarifordnung gelten nur solche Gefolgschaftsmitglieder, die nicht lediglich vorübergehend in der leitenden und ausführenden Funktion, sondern als Betriebsräte oder mit der Entscheidung über die Arbeitnahme beschäftigt und nicht vorwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder die sonst in einer zur Zwecke des Betriebes wesentlichen, nicht nur körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

2. Der Polier des Baugewerkes muß die Gesellenprüfung der betreffenden Berufsgruppe oder abschlossene Fachschulbildung, der Spolierpolier eine entsprechende anderweitige Ausbildung nachweisen können. Er muß 3 Jahre als Geselle bzw. Befehlshaber und 1 Jahr als Hilfspolier bzw. Postenspolier (Vorarbeiten im Bauwesen) bzw. als Polier im Bereich des Bauwesens beschäftigt, Arbeit seiner Berufsgruppe bedingt und vorwiegend mit ihrer Erledigung beauftragt sein:

- 1) Anordnung aller Arbeiten nach der Zeichnung an Neu- und Umbauarbeiten, insbesondere Absteckung und Errichtung der Baustelle, Überwachung der Arbeiten und Verrichtung der Arbeitskräfte an der Baustelle,
- 2) Beaufsichtigung der Lehrlingsausbildung,
- 3) Führung der Lohnlisten bzw. Eintragung in die Lohnbücher (Schichten- und Stundenbücher), Auszahlung der Löhne, Erstattung aller vorgeschriebenen Anträge und Abrechnungen,
- 4) Aufstellung von Bauberichten, Anfertigung einfacher Handzeichnungen zu Aufmessungs- und Abschnungszwecken,
- 5) Anfertigung und Übernahme der Baustelle, Geräte und Geräte sowie ihre sachgemäße Verwendung und Aufbewahrung.

3) Verteilung des Unternehmens gemäß § 915 der Reichsversicherungsordnung. Hat das Gefolgschaftsmitglied eine Gewerbetätigkeit nicht abgelegt oder eine Fachschulbildung nicht abgeschlossen, so gilt es dennoch als Polier, wenn es die fachlichen Voraussetzungen erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Wir sind gewiß, daß der größte Teil der bei unseren Mitgliedern beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Poliere die arbeitsrechtlichen Bedingungen erfüllt und ohne weiteres daher in das Anstellungsverhältnis überführt werden kann. Dagegen Poliere, die die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, sind als tatsächliche Hilfspoliere oder gar Postenspolien anzusehen, müssen gemäß den Übergangsbestimmungen als Hilfspoliere bzw. Facharbeiter Anerkennungsbescheinigungen beantragen. Die Bescheinigung wird ihnen durch die zuständigen Stellen ausgestellt, solange sie sich im gleichen Arbeitsverhältnis befinden, nicht herabgesetzt werden. Bei Wechsel des Arbeitsplatzes wird jedoch ein derartiges Gefolgschaftsmitglied seinem neuen Betriebsführer nur bei Erhalt beizubehalten können, da der Bescheinigung entspricht.

Aus Vorstehendem geht auch hervor, daß diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die bereits schon als Hilfspoliere tätig waren, werden Anerkennungsbescheinigungen erhalten müssen. Es sind daher für alle Hilfspoliere derartige Bescheinigungen einzureichen.

b) Postensellen

Für sämtliche Postensellen sind gemäß Ziffer 5 der Übergangsbestimmungen Bescheinigungen zu beantragen.

c) Maurer, Zimmerer, freier, Brunnenbauer

Soweit Gefolgschaftsangehörige der vorstehend aufgeführten Facharbeiterkategorie kein eigenes Gewerbe betreiben, kann ihnen auf Grund der Übergangsregelung die Bescheinigung ausgestellt werden.

d) Einschaler, Eisenbagger, Eisenstecher

Gefolgschaftsmitglieder dieser Kategorie können nur dann zu Betonbauern bescheinigt werden, wenn sie am 1. November 1941 eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Betonbauereibei Arbeitbuch nachweisen und sämtliche Anforderungen des Berufsbildes erfüllen.

e) Bauhilfsarbeiter

Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die am 1. November 1941 als Bauhilfsarbeiter gelten und entsprechend tätig waren, werden unter die Übergangsbestimmungen

fallen und es ist notwendig, diesen Gefolgschaftsmitgliedern die Bescheinigung als Helfer zu beantragen.

Wir haben in vorstehender Aufstellung nur die wichtigsten für unsere Mitglieder in Frage kommenden Beurteilungen herausgehoben, wobei naturgemäß zu beachten ist, daß noch weitere Gefolgschaftsmitglieder gemäß den Bestimmungen in Frage kommen. Wir können unseren Mitgliedern also nur raten, sich mit dem Vorstand der Übergangsbestimmungen, Bescheinigungsweg, der neuen Reichsarbeitsordnung für die Gefolgschaftsmitglieder vertraut zu machen und sich über die Nachteile irgendwelcher Art diebestmöglichst unter allen Umständen vermeiden werden. Wir weisen nun darauf hin, daß diese Angelegenheit für die Mitglieder des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes (einschließlich für Ausländer) maßgebend ist. Hinsichtlich des Verfahrens bezogen die Ziffern 4, 5 und 6 der Übergangsbestimmungen folgenden:

4. Die Durchführung der Anerkennung erfolgt mittels folgenden Verfahren. Der Betriebsführer stellt Vorschläge für die in den einzelnen Gruppen anzuerkennenden Gefolgschaftsmitglieder auf und reicht sie der zuständigen Bezirksgruppe der Wirtschaftsprüfungskammer bzw. fachlich zuständige Instanz bis zum 26. Februar 1942 ein. Die Vorschläge müssen auf besonderen Formblättern gemacht werden. Der Ausdruck wird als perforiertes Doppelblatt herausgegeben, so daß die Durchschrift zu den Akten des Unternehmens genommen werden kann. Die Vorschläge werden zugleich mit den Anerkennungsbescheinigungen für die anzuerkennenden Gefolgschaftsmitglieder an die Betriebsgruppe bzw. Instanz zurückgegeben. Nach erfolgter Gegenzeichnung durch die Bezirksgruppe bzw. Instanz werden die Anerkennungsbescheinigungen unverzüglich an den Betrieb zugesandt. Der Betrieb hat die Bescheinigung dem Gefolgschaftsmitglied aus der Hand zu nehmen, daß der Gefolgschaftsmit die erfolgte Anerkennung auf Grund der Bescheinigung durch das Arbeitsamt im Arbeitsbuch eintragen läßt, sofern nicht durch das Betriebsamt allgemeine Eintragung für die Gefolgschaftsmitglieder bei den zuständigen Arbeitsämtern beantragt wird.

5. Für die zum Wohndienst (Sicherheitsdienst, Hilfsdienst usw.) einberufenen Gefolgschaftsmitglieder ist die Anerkennung bis zu ihrer Entlassung rückwirkend. Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Anerkennung für die Gefolgschaftsmitglieder unmittelbar nach Wiederaufnahme einer Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu veranlassen.

6. Für die ein- und aufgeschulten Kriegsverwehrlen erfolgt eine Sonderregelung für das Baugewerbe

[2] Betreff: Einennung zum Stammarbeiter gemäß der RTO.

In obiger Angelegenheit teilt uns unsere Zentralie Berlin folgendes mit: „Vom Reichsarbeitsministerium erhalten wir heute zur Durchführung der Reichsarbeitsordnung für das Baugewerbe folgende Mitteilung und Anweisung:

Wir im Reichsbrauhand der Arbeit der Ostmark mittel, zeigen die bisherigen Erfahrungen bei den Einennungen von Stammarbeitern, daß mittlere und höhere Betriebsführer, die die Einennungen vorzunehmen haben, die Stammarbeiterbetriebsführer haben dabei im allgemeinen nur eine zweiseitige Betriebszugehörigkeit berücksichtigt, die anderen Voraussetzungen jedoch außer Acht gelassen. Dadurch wurde vielfach ein sehr großer Prozentsatz der Gefolgschaftsmitglieder der Betriebe zu Stammarbeitern ernannt. Einer derartigen Mißbrauch, der sich hoch und preispolitisch höchst ungünstig auswirken muß, werden die Reichsverbände der Arbeit entgegenstellen. Es ist zu betonen, daß die Gefolgschaftsmitglieder, die die Zahl der Stammarbeiter nicht mehr als 20 v. H. betragen soll. In solchen Betrieben kann die Zahl unter besonderen Umständen etwas höher sein. Ich bitte, mich über das Verhältnisse baldig zu unterrichten.“

Da zu befürchten ist, daß vorstehend gekennzeichnete Vorgang sich auch in anderen Betrieben wiederholen wird, bringen wir die Anweisung des Reichsarbeitsministeriums zur allgemeinen Kenntnis.

Obwohl § 12 II Absatz 1 der neuen Reichsarbeitsordnung für das Baugewerbe anführt, daß bei Inkrafttreten dieser Tarifordnung (d. h. am 1. März 1942) bereits zu Stammarbeitern ernannte Gefolgschaftsmitglieder die Stammarbeitersstellung auch dann behalten, wenn sie die Voraussetzungen zu § 12 I Abs 1 a und c noch nicht erfüllen (mindestens dreijährige Betriebszugehörigkeit, Vollendung der zwanzigsten Lebensjahre, schriftliche Arbeitsvertragsbestätigung, gesamer dem Betriebsführer, so ist immerhin die wichtige Bestimmung des § 12 I Abs 1 b nicht außer Acht zu lassen, da sie auf Grund ihrer Betriebsführung, ihrer charakteristischen Zuverlässigkeit und ihrer Leistungen in ein besonders gutes Verhältnis zum Betrieb gekommen sein müssen.

Eine Bekannthabung an die Betriebs entsprechend vorstehender Anweisung des Reichsarbeitsministeriums hat ungenutzt zu erfolgen.

Wir bitten, von vorstehendem Kenntnis nehmen zu wollen und bei Ernennungen ihrer Gefolgschaftsmitglieder zu Stammarbeitern vor dem 1. März 1942 obigen Auslassungen Beachtung zu schenken. Wir weisen in obigen noch darauf hin, daß bei alten Ernennungen zum Stammarbeiter, die am 1. März 1942 vorliegen, die schriftliche Arbeitsvertragsbestätigung des Stammarbeiters ernannten Gefolgschaftsmitglieds spätestens bis zum 31. März 1942 erfolgt sein muß.

[3] Betreff: Handel mit Rüststangen und Stiefeln

Wir geben Ihnen nachstehend Kenntnis von einer Mitteilung der Hauptabteilung III des Reichsarbeitsministeriums Nr. 242 betreffend den Handel mit Stiefeln. Wir betonen, daß also nach wie vor Rüststangen und Stiefeln als Vorhabe nicht kennzeichnungsfrei vom Stangenhändler abgegeben werden dürfen. Nur dann, wenn ein Stangenhändler beständig (besonders häufig) gesamer dem Betriebsführer, so Stiefeln vom Stangenhändler durch einen Bauunternehmer bestellt, hat der Bauunternehmer als Bevollmächtigter der Wehrmacht in deren Namen zu kaufen, d. h. die Kennzeichnung des Stiefels an der Stange anzugeben zu veranlassen.

Polthandelsbetriebe, die sich mit der Herstellung und dem Absatz von Rüststangen, Stiefeln, Regeln, Baum-, Zaun-, Wasche- und Replaholz u. a. betreffen, sind für die durch die zuständigen Front- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzstellen), ein anerkanntes Jahrestkontingent festgesetzt worden ist, haben die ihnen zugewiesenen Jahrestkontingente für Nach-

BOESIGWALDE HALLEN
BERLIN W 15 · Hohenzollerndamm 209 · Fernsprecher 92 144/45
HOLZHAUS - HALLEN

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Melneckestr. 44, Ruf S.-Nr. 41141

Parkettfabrik

Filiale Giechwitz O.S., Wilhelmstr. 49
Ruf 43 92

Stammholz und Nadelholzarten in erster Linie zu dem Zweck erhalten, um den Bedarf der Verbraucher für die Herstellung von Einkaufseinkaufsmitteln zu decken, etc. in zweiter Linie, um eine gewisse Vorratshaltung für den Bedarf der Kontingenternehmer zu ermöglichen.

Die Kontingenternehmer sind verpflichtet, die Aufträge (z. B. Bauunternehmer) haben beim Einkauf von Rustlingen usw. Umschneischeibe bzw. Einkaufseinschneischeiben usw. unverbearbeitet oder bearbeitet (z. B. weisgeschliffen, gekantet, imprägniert usw.) sind. Mit den Einkaufseinschneischen kann der Stangenhändler durch Einkauf beim Weisbausteller oder Händler erfüllt werden. Der Stangenhändler hat dem zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzstellen) bis zum Ende des Forstwirtschaftsjahres durch eine listenmäßige Aufstellung mit namentlicher Angabe der einzelnen Käufer den Nachweis zu erbringen, daß er Rustlingen usw. in Höhe der ihm erteilten Aufträge ohne Hinzulieferung von Einkaufseinschneischen verkauft hat. Mengen die nicht als Einkaufseinschneischen nachgewiesen werden können, sind entweder durch Umschneischeibe bzw. Einkaufseinschneiche oder durch entsprechende Vorratsmeldungen zu belegen. Der Verbraucher von Rustlingen, Steilen usw. haben demnach, wenn sie Kontingenternehmer sind, die Aufträge zu erfüllen. Die Kontingenternehmer sind in jedem Fall, auch wenn sie beim Händler einkaufen, Umschneischeibe bzw. die hierauf erhaltenen Einkaufseinschneischen während der Handlung an Verbraucher, die erhaltenen Einkaufseinschneischen sind und diese nicht weiter zu verkaufen, sondern nicht im Besitz von Einkaufseinschneischen sind und diese nicht weiter zu verkaufen, sondern erhalten. Bedarfsfragen erhalten können, ohne Entgeltnahme von Einkaufseinschneischen zu liefern hat.

[4] Betrag: Reichslohregelung für Feuerungstechnik und Säurebau

Wir weisen unsere Mitglieder aus der Fachgruppe Feuerungs- und Schornsteinbau sowie Säurebau darauf hin, daß mit dem 1. Februar 1942 ein neuer Reichslohvertrag in Kraft getreten ist, der besonders bezüglich der Lohnregulierung eine völlige Umarbeitung bringt. Der neue Tarif, der vom Sondertribunal für die Zeit vom 1. September 1941 erlassen wurde und im Reichsarbeitsblatt Nr. 3 Jahrgang 1942 zur Veröffentlichung gelangte, hat nachstehenden Wortlaut:

Tarifregister Nr. 7632.

Berlin, den 6. Dezember 1941.

Der Reichsleiter der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sonderführer:

Reichslohregelung für Feuerungstechnik und Säurebau.

Auf Grund der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Juni 1934 und des § 1 der Verordnung über die nationalgesetzliche Tarifordnung und Änderung:

§ 1. Geltungsbereich

Räumlicher: Das Deutsche Reich einschließlich der Wirtschaftsgelände Siedlungsland, Wien-Niederdonau, Oberdonau, Steuermark, Kärnten, Allgäu, der gegliederten Ostgebiete sowie des Reichsgaues Danzig-Westpreußen einschließlich der Erlöse nach dem 1. September 1939 eingegliederten Gebiete.

Personlicher: Alle Gefolgschaftsmitglieder, die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben.

Fachlicher: Die Betriebe und Betriebsabteilungen der Feuerungstechnik sowie die Betriebe des Säurebaues.

1. Kesselraumwärmer, Vorwärmer (Kontingenter), Feuerungen jeder Art, gewerblichen und industriellen Ofen der Metall- und chemischen Industrie Feuerbauten
 2. Rauch- und Gaskanal Ziegel- und Kalkfänger, sofern solche mit feuerfestem Material verkleidet werden.
 3. Schornsteinbau, d h alle Arbeiten am Sockel und an der Säule, ausüben.
- Vom Geltungsbereich dieser Tarifordnung sind ausgenommen:
- a) Gemäuer Fundamentarbeiten, soweit sie nicht von Feuerungs-, Ofen- oder Schornsteinbauern ausgeführt werden.
 - b) Arbeiten an Ziegeln und Kalkfängern, Rauch- und Gaskanälen, soweit diese nicht mit feuerfestem Material verkleidet werden.
 - c) Im Kalksteinbau, Kalkpflaster und Maschinenbau, Umarmung der Regeneratoren und Rekupe-ratoren, Batteriepfote mit Strepfellen und Ausmütern der Ofenböden.
 - d) Im Gasaufstellungsbaue, das Mauern sowie nicht feuerfesten Ziegeln.
 - e) Alle Arbeiten an den Gebäuden, z. B. Kesselhäusern, Maschinen- und Ofenbauten usw. sowie Sanftfundamentarbeiten.

1. Als Säurebau ist anzusehen
 - a) die Errichtung von Bauwerken vollkommen aus säurefestem Steinmaterial mit oder ohne Schutzschichten und Plattenverkleidung jeder Art.
 - b) die Herstellung von keramischen Plattenverkleidungen und -böden in oder ohne Verbindung mit Schutzschichten aus Bläuen oder Kunststoffen.
 - c) die Erstellung von Überzügen aus Bläuen oder Kunststoffen.
 - d) die Herstellung von Überzügen aus Kunststoffen.

§ 2. Berufliche Begriffsbestimmungen

1. Als Schornsteinbauer gilt der Schornsteinbauer, der vom Betriebsführer mit steinerner Baustelle betraut ist, auf der mindestens drei weitere Schornsteinbauern tätig sind, die die Dauer der Baustelle betragen.
2. Als Schornsteinmauerer gilt der Mauerer, der die amtliche Eintragung im Arbeitsbuch (Seite 3 Spalte c oder e) als Schornsteinmauerer besitzt.
3. Als Schornsteinmauererwärter gilt der Mauerer, der noch keine Eintragung als Schornsteinmauerer im Arbeitsbuch besitzt, jedoch zum Schornsteinmauerer ausgebildet wird.
4. Als Schornsteinhelfer gilt der im Schornsteinbau beschäftigte geübte Bauhelfer, der die amtliche Eintragung besitzt, die die Dauer der Baustelle betragen.
5. Als Feuerungs- und Ofenbauer gilt der Feuerungs- und Ofenbauer, der vom Betriebsführer mit der Führung einer Baustelle betraut ist, auf der mindestens drei weitere Feuerungs- und Ofenbauer tätig sind, die die Dauer der Baustelle betragen.
6. Als Feuerungs- und Ofenmauerer gilt der Mauerer, der die amtliche Eintragung im Arbeitsbuch (Seite 3 Spalte c oder e) als Feuerungs- und Ofenmauerer besitzt.
7. Als Feuerungs- und Ofenmauererwärter gilt der Mauerer, der noch keine Eintragung im Arbeitsbuch als Feuerungs- und Ofenmauerer besitzt, jedoch zum Feuerungs- und Ofenmauerer ausgebildet wird.

8. Als Feuerungshelfer gilt der geübte Bauarbeiter, der Kenntnis in feuerfesten und feuerfesten Materialien besitzt und die Sortierung und Zuteilung dieser Materialien vornimmt oder maschinell Chamottesteine oder andere feuerfeste Baustoffe zur Maß zuteilt oder die Motorwinde bedient.

9. Als Säurebausteller gilt der Säurebausteller, der vom Betriebsführer mit der Führung einer Baustelle betraut ist, auf der mindestens drei weitere Säurebausteller tätig sind, für die Dauer der Baustelle.

10. Als Säurebaustellerwärter gilt der Mauerer, der die amtliche Eintragung im Arbeitsbuch (Seite 3 Spalte c oder e) als Säurebausteller besitzt.

11. Als Säurebaustellerwärter gilt der Mauerer, der zum Säurebausteller ausgebildet wird.

12. Als Säurebauhelfer gilt der Gefolgsmann, der mindestens 1 Jahr im Säurebau tätig war und Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen von bituminösen Massen, im Anrühren von Säurelösungen und meist im Mischen von Kunststoffmassen, im Bedienen von im Säurebau eingesetzten Maschinen, z. B. Kitzmaschinen, Bitumenkochen usw. im Vorhabeuden von Plattenmaterialien besitzt.

§ 5. Ortsklasseneinteilung für die Feuerungstechnik

Die Ortsklasseneinteilung für die Feuerungstechnik in Berlin und Wien, ferner die Lohngebiete II und III der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Nordmark, Ostmark I & II, soweit nicht zu Ortsklasse I geblieben; die Wirtschaftsgebiete Sachsen, Westfalen-Niederrhein, Rheinland, Brandenburg, Nordmark, Wien-Niederdonau, Fernost, Ostpreußen, Ostpreußen, Saarbrücken, Luwigshafen, Bremen-Hannover, München, Nürnberg, Augsburg.

Ortsklasse I: Alle Orte, die zu keiner der anderen Ortsklassen gehören:

	Ortsklasse		
	I	II	III
	Stundenlohn in Rp.		
I. Feuerungs- und Ofenbau			
Feuerungs- und Ofenbauer	130	112	102
Feuerungs- und Ofenmauerer	118	102	93
Feuerungs- und Ofenmauererwärter	116	100	91
Feuerungs- und Ofenbauhelfer	90	91	85
	mindestens jedoch den jeweiligen Mauerlohn		
	79	77	77
II. Schornsteinbau			
Schornsteinbauer	145	122	115
Schornsteinmauerer	132	112	105
Schornsteinmauererwärter	122	98	98
Schornsteinhelfer	118	93	83
III. Säurebau			
Säurebauvorbereiter		102	—
Säurebausteller		95	—
Säurebaustellerwärter		91	—
	mindestens jedoch den jeweiligen Mauerlohn		
Säurebauhelfer		75	—

IV. Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere Mauerer, die nicht zu Feuerungs- oder Ofenbauern, Schornsteinbauern oder Säurebauern ausgebildet werden, sowie Bauhilfsarbeiter, gelten die jeweiligen Löhne der bezirklichen Bau-Tarifordnungen.

§ 5. Höchstlohnordnung

Die Löhnsätze des § 4 zugleich als Mindest- und Höchstsätze. Zur Berücksichtigung der besonderen Leistungen können ein einzelne Gefolgschaftsmitglieder in einzelnen Fällen die tariflichen Löhnsätze nicht überschreiten und nur an hoch qualifizierten Stellen der bezirklichen Tariflohngruppe beschäftigt werden. Die Bestimmungen der bezirklichen Höchstlohnordnungen für das Baugewerbe gelten insoweit nicht mehr.

§ 6. Erschwerniszuschläge für den Säurebau

- Für den Säurebau gelten folgende Erschwerniszuschläge:
- a) Arbeiten im Deutschen Reich bzw. in den Gebieten, die dem Deutschen Reich zugeordnet sind, werden 10 Rp. je Stunde;
 - b) Arbeiten im Asplitt wenn die Arbeiten im offenen Behälter vorgenommen werden 10 Rp. je Stunde;
 - c) wenn die Arbeiten im geschlossenen Behälter vorgenommen werden 15 Rp. je Stunde.

Im übrigen sind die Erschwerniszuschläge, die die Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich für Schmelzarbeit (§ 5 a Ziffer 1 c), Heiße Arbeit (§ 5 a Ziffer 1 d) und Säurearbeit (§ 5 a Ziffer 1 c) vorsieht, als durch die Löhne der bezirklichen Tarifordnungen des Deutschen Reichs, die die Leistungsgruppen des Baugewerbes im Deutschen Reich nicht gilt, hinsichtlich der entsprechenden Bestimmungen ausgenommen.

Die Bestimmungen der Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich § 5 a Ziffer 1 e Absatz 5 über Arbeiten mit Asplitt tritt außer Kraft. Ebenfalls außer Kraft in denen die Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich nicht gilt.

§ 7. Ausübung

Gefolgschaftsmitglieder, die vom Betrieb auf die Baustelle entsandt sind, erhalten an Betrieben der in der Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich vorgesehenen Auslosungen folgende Ausübung:

Soweit sie Verheiratet oder im Sinne der Bestimmungen der Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich bzw. der bezirklichen Tarifordnung gleichgestellt sind, 4,- RM je Kalendertag.

Soweit sie nicht Verheiratet sind, 5,- RM je Kalendertag.

Soweit sie ledig und nicht Verheiratet sind, gleichgestellt sind, jeweils die Hälfte.

§ 8. Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Tarifordnung nicht Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich und der bezirklichen Tarifordnungen sowie die Bestimmungen der Tarifordnung im Deutschen Reich nicht gilt, die Bestimmungen der bezirklichen Tarifordnung.

§ 9. Bestimmungsberechtigungen

Die diese Tarifordnung und Anordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft. Gleichzeitige treten berufliche Begriffsbestimmungen, Ortsklasseneinteilungen und Löhnsätze

Breslauer

Keine Stillelegung Keine Frostschäden Gute Austrocknung

R. THAMM BRESLAU 16 UFERZEILE 36

für Feuerungstechnik und Säurebau, die in den bezirklichen Tarifordnungen vorgesehen sind, außer Kraft.
 (4) Der Betriebsrat hat über den in § 31 Abs. 1 A.O.G. vorgeschriebenen Ausmaß der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern und dem Betriebskomitee zu einem Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen.

Dr. Dr. A. Schaefer.

[5] Betreff: Lohnzahlung bei Arbeiten des Gefolgschaftsmitgliedes während der Schleifwetterregelung

Nach § 3 Ziffer 3 der Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungenügender Witterung vom 19. April 1942 (Schleifwetterregelung) ist das Gefolgschaftsmitglied verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitssanitärs oder seines Betriebsführers, der das Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten hat, an Aufstellungen und an den dort vorgesehenen Kriegs- oder lebenswichtigen Arbeiten (z. B. Aufbrümmungsarbeiten bei Kriegsschadens, Ausladen von Lebensmittel, Kohle usw., Schneeabräumung) zu verrichten. Nach der gleichen Ziffer dieser Tarifordnung hat sich das Gefolgschaftsmitglied für die Verrichtung dieser Ersatzarbeiten Anspruch auf Weiterzahlung des bisherigen vollen Stundenlohnes; falls der für die Ersatzarbeiten maßgebende Lohn höher liegt als der bürgerliche Bauhohn, ist dieser zu entrichten.

Es erhebt sich nun die Streitfrage, von wem die Zahlung des Lohnes gegenüber dem derartige Ersatzarbeiten verrichtenden Gefolgschaftsmitglied vorzunehmen ist und wer entsprechende Anträge zu stellen hat. Wenn also beispielsweise der Bauarbeiter Schulz bisher bei dem Breslauer Betriebsführer Müller 89 Rp. für 1 Stunde verdient hat, sich in Schleifwetterzeit befindet und während dieser Zeit stündlich festgesetzt ist, zugewiesen wird, so gilt bezüglich der Entlohnung und Auszahlung folgendes:

Schulz hat an Müller den Anspruch auf Bezahlung des für die Ersatzarbeiten maßgebenden Tariflohnes von 29 Rp. stündlich. Er hat das weitere gegenüber dem Bauarbeiter Müller auf Zahlung der Differenz zu seinem bisherigen Gehalt in Höhe von 62 Rp. je Stunde. Der Unternehmer Müller hat seinerseits gegenüber der Bauherrschafft, die im vorliegenden Fall die Schleifwetterregelung angeordnet hat, Anspruch auf Erstattung des Betrages von 29 Rp. zuzüglich 20 v. H. erstelende lohngebundene Unkosten.

Wir glauben, daß durch vorstehendes Beispiel die an uns gerichteten Anfragen hinreichend geklärt sind.

[6] Betreff: Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten

Im Reichsgesetzblatt I Seite 41 in Nr. 7 vom 27. Januar 1942 ist die Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVA Ostl.) vom 20. Januar 1942 veröffentlicht worden, die folgenden Wortlaut hat:

Abschnitt I. Besteuerung

§ 1. Steuerpflicht.
 (1) Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten, die durch die Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs eingesetzt sind, werden hinsichtlich ihres Arbeitslohns ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung besteuert.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden:
 1. auf Personen deutscher Volkszugehörigkeit;
 2. auf Personen, die in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien oder aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Wehrbüchsen.

§ 2. Besteuerungsgrundlage.
 Besteuerungsgrundlage ist der Arbeitslohn im Sinne der Lohnsteuer-Durchführungsverordnungen 1937.

§ 3. Höhe der Steuer.
 Die Steuer bemisst sich nach der Steuerabgabe, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 4. Erhebung der Steuer.
 (1) Die Steuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.
 (2) Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnungen 1937 sind auf das Steuerabzugsverfahren sinngemäß anzuwenden, soweit es sich um die Vornahme und um die Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs handelt.

§ 5. Steuerberechnung.
 Die Steuer fließt ausschließlich dem Reich zu.

§ 6. Ermächtigung.
 Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister und, soweit es sich um die folgenden Ziffern 1, 2 und 4 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete:

1. Angehörige bestimmter Personenzirkel von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen oder steuerlich besserzustellen,
 2. die Vorschriften dieser Verordnung auf Angehörige anderer Personenzirkel auszudehnen,
 3. die Besteuerung der Personen, die der Sozialausgleichsabgabe zu regeln und die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen,
 4. die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.
- Die Maßnahmen des Reichsministers der Finanzen auf Grund der Ermächtigung in Satz 1 bedürfen, soweit es sich auf das Protektorat Böhmen und Mähren erstreckt, der Zustimmung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.

Abschnitt II. Arbeitsrechtliche Behandlung

(1) Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten, die durch die Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs eingesetzt sind, stehen in einem Beschäftigungsverhältnis des 1. Grades.

(2) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, dieses Beschäftigungsverhältnis im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern im einzelnen zu regeln und Vorschriften über die Bestimmung im Kraftbefehl zu treffen.

Abschnitt III. Inkrafttreten, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1941 in Kraft. Die Vorschriften über die Abrechnung im Abrechnungs- und Lohnausfall bei der Arbeitslohnanzuwendung, die nach dem 30. November 1941 gezahlt wird.
 (2) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 20. Januar 1942.
 Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
 und Beauftragte für den Vierjahresplan
 Dr. G. D. F. Reichsmarschall
 Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
 Frick
 Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
 Dr. L. Meißner

Anlage (zu § 3 vorstehender Verordnung)

Steuerabgabe für Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten		Wochenlohn		Steuer		Wochenlohn		Steuer	
mehr als—bis		RM		mehr als—bis		RM		mehr als—bis	
10—	19	0,50	30—31	15,43	50—51	54,95			
11—12	0,75	31—32	17,33	51—52	59,90				
12—13	1,00	32—33	19,23	52—53	64,85				
13—14	1,25	33—34	21,13	53—54	69,80				
14—15	1,50	34—35	23,03	54—55	74,75				
15—16	1,75	35—36	24,93	55—56	79,70				
16—17	2,00	36—37	26,83	56—57	84,65				
17—18	2,25	37—38	28,73	57—58	89,60				
18—19	2,50	38—39	30,63	58—59	94,55				
19—20	2,75	39—40	32,53	59—60	99,50				
20—21	3,00	40—41	34,43	60—61	104,45				
21—22	3,25	41—42	36,33	61—62	109,40				
22—23	3,50	42—43	38,23	62—63	114,35				
23—24	3,75	43—44	40,13	63—64	119,30				
24—25	4,00	44—45	42,03	64—65	124,25				
25—26	4,25	45—46	43,93	65—66	129,20				
26—27	4,50	46—47	45,83	66—67	134,15				
27—28	4,75	47—48	47,73	67—68	139,10				
28—29	5,00	48—49	49,63	68—69	144,05				
29—30	5,25	49—50	51,53	69—70	149,00				

[7] Betreff: Arbeitsschube

In Nummer 56 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“ vom 29. Januar 1942 haben wir unter Ziffer 11 bezüglich der Arbeitsschube darauf hingewiesen, daß diese Arbeitsschube in Weisseggen übergeben müssen. Diese Anordnung ist dahingehend geändert worden, daß nur Arbeitsschube mit Holzbohle in Weisseggen zu übernehmen sind, dagegen Arbeitsschube mit Leder- und Gummischuhe Eigentum des Gefolgschaftsmitgliedes werden. Ein Erwerbliches der Arbeitsschube ist dem Gefolgschaftsmitglied höchstens alle zwei Jahre einen Bezugschein auszustellen.

[8] Betreff: Stückgutleistungen nach dem Generalgouvernement

In den RH-Nachrichten ist in Nummer 3 vom 30. Januar 1942 mitgeteilt, daß die Verzollung der aus dem Reich nach dem Generalgouvernement versandten Stückgüter (einschließlich in Sowjett-Nord durchgeführt wird. Alle dergleichen Sendungen müssen also zunächst der Gütereisbürgerei Sowjett-Nord zur Zollabfertigung zugeführt werden.

[9] Betreff: Kündigung seitens des Einberufenen

Die Zustimmung zu einer Kündigung eines Einberufenen gegenüber seinem Betriebsführer soll nach dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 19. Juni 1941 an ganz besondere Voraussetzungen geknüpft sein. Im Erlass vom 12. Dezember 1941 war die Kündigungsbefugnis eines zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes von der Zustimmung des zuständigen Arbeitssanitärs abhängig gemacht worden. Auf verschiedenen Anfragen unserer Lesern folgten wir nachstehendem dem Erlass des Reichsarbeitsministers vom 19. Juni 1941 mit der folgenden Normen lautet:

„Gemäß § 1 zur Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I Seite 1683) müssen zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder nach Kündigung des Wehrdienstes grundsätzlich wieder in ihrem alten Beschäftigungsverhältnis tätig sein. Sie bedürfen auch während der Dauer des Wehrdienstes zur Kündigung ihres Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I Seite 1683); ich verweise hierzu auf den Rundbrief ARG. 1342/40.“

Bei der Entscheidung über Anträge von zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern auf Zustimmung zur Kündigung haben die Arbeitsämter nach § 6 der Arbeitsplatzwechselverordnung zwar in erster Linie staatspolitische Gesichtspunkte, daneben aber auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es wird nun sozial nicht gerechtfertigt sein, wenn ein solches Gefolgschaftsmitglied, dem der Unternehmer während seiner Einberufung den Arbeitsverdienst ganz oder zum Teil weiter gezahlt oder Zuschuß zum Familienbedarf der Angehörigen gewährt hat, ohne besonders zwingende Gründe seinen Arbeitsplatz wechselt. Die Arbeitsämter werden jedenfalls auch diesen Gesichtspunkte bei der Entscheidung im Rahmen des § 6 der Arbeitsplatzwechselverordnung, soweit es möglich ist, zu berücksichtigen haben.“

[10] Betreff: Lohnausfall bei Gemeinschaftsplanung

Der Reichsarbeitsminister und die DAF haben auf Grund von Anfragen folgendes erklärt:

„Auf Grund einer Anfrage ist bestätigt worden, daß der Lohnausfall, dann zu ersetzen ist, wenn bei Gemeinschaftsplanung einer Fahrtende, oder einer sonstigen durch den Unfallversicherungskundensatz der einschlägigen Arbeitslohn bei der Nacharbeit ausgefallen werden kann. Besonders gilt das für den Gemeinschaftsplanung einer Fahrtende. Die DAF sind verpflichtet, die Entscheidung über den Lohnausfall zu entscheiden. Hierbei wird er insbesondere mit zu berücksichtigen haben, ob die Rundfunkübertragung außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit im gleichen Tage wiederholt wird.“

Herrn Beckers

Steineisen- und Betonrippendecken

für Steineisen- und Betonrippendecken
in verschiedenen Systemen.

Elektrische Tonwerke Ober-Langenöls

Heinrich Supfitt

Langenöls (Bez. Liegnitz)

Postschiefach Nr. 20 :: Fernruf: Langenöls (Bez. Liegnitz) Nr. 240

NOGRON

Schutz- und Isolieranstrich

für Beton, Mauerwerk und Eisen
auch nach A/B, zugelassen
bei der Deutschen Reichsbahn.

Herr. Gebr. Schierling, Inh. Johs. Schierling
Königsberg Pr. / Marienburg Wp.

Reichsminister Dr. Todt † Generalbauinsp. Prof. Speer sein Nachfolger.

Am 8. Februar 1942 ist Reichsminister Dr. Todt bei Durchführung einer militärischen Aufgabe durch Flugzeugabsturz tödlich verunglückt. Dr. Todt vereinigte in seiner Person die Ämter des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, des Generalinspektors für das Deutsche Straßennetzen und des Generalinspektors für Wasser und Energie. Diese drei Ämter hat der Führer dem Generalbauinsp. für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Professor Albert Speer, unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes übertragen.

*

Mit Reichsminister Dr.-Ing. Todt verliert Deutschland einen seiner größten Söhne und der Führer einen seiner ältesten Mitkämpfer. Dr. Todt wurde am 4. September 1891 in Pforzheim in Baden geboren und studierte an den Technischen Hochschulen in München und Karlsruhe. Seit 1922 stand er dem Führer als Mitkämpfer zur Seite, schützte als Generalinsp. für das Deutsche Straßennetzen die Reichsautobahnen und wurde dann mit dem Bau des Westwalls betraut. Der Führer verleiht im Kriege Dr. Todt zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Mit Stolz tragen die vielen Tausend Männer der Organisation Todt den Namen dieses einzigartigen Organisators und überragenden Führers an ihrer Armbinde.

Sein Nachfolger, Generalbauinsp. Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer, ist in den letzten Jahren eng mit Reichsminister Dr. Todt zusammen gearbeitet, und in den Händen dieses als Baumeister, Künstler und Organisator bestens bekannten und als Mitarbeiter und Mitkämpfer des Führers bewährten Mannes ist das Werk von Dr. Todt sicher aufgehoben. Prof. Albert Speer, der am 19. März 1905 in Mannheim geboren wurde, ist bereits seit dem Tage der Machtübernahme Generalbauinsp. für die Reichshauptstadt, und seit seiner Berufung als „Beauftragter für Bauwesen“ im Jahre 1937 untersteht ihm alle Bauten der Partei und ihrer Gliederungen. Seine bekanntesten Bauten sind die neue Reichskanzlei in Berlin und die Reichsparteitagshäuser in Nürnberg.

Genehmigte Bauzeichnung bedeutet noch nicht „Bauerlaubnis“

Das Preussische Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 24. April 1940 ausgesprochen, daß die mit einem genehmigten Bauzeichnung ausgefertigte Bauzeichnung noch keine Bauerlaubnis darstellt. Nach der Einheitsbauordnung für Städte vom 25. April 1919, die den Baupolizeiverordnung-Baugenehmigungsbehörde mit einem Genehmigungsvermerk versehen, aber außerdem über die Baugenehmigung ein Bauschein erteilt. Vor der Ausfertigung des Bauscheins darf mit dem Bau nicht begonnen werden, abgesehen von der Anlage von Kalzgruben und der Vornahme gewöhnlicher Ausschachtungen. Der Bauschein enthält demnach die Bauerlaubnis, deren Wortlaut in ihm ebenso enthalten ist wie die an die Bauerlaubnis geknüpften Bedingungen, Auflagen usw. Die genehmigten Bauvorlagen dürfen von Bauschein nicht mehr getrennt werden und müssen zugrundegelegt. Abschnitte I S 4 Abs. 1 werden die Bauvorlagen von Stüd von Beginn der Arbeiten an zur Einsicht bereitzustellen. Auf Grund der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen darf deshalb einmache nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden, solange der Bauschein nicht vorliegt, zum andern gelten die in den genehmigten Bauvorlagen dargelegten Bauarbeiten nur soweit als im Rahmen der Bauerlaubnis liegend, als sie durch den Bauschein gedeckt werden. Deshalb ist in der Einheitsbauordnung bestimmt, daß Bauvorlagen (genehmigt) mit dem Bauschein zusammen dem Bauherrn auszuliefern sind. Bei einem Widerspruch zwischen Bauschein und Bauvorlagen ist der Bauherr für den Umfang der genehmigten Bauarbeiten maßgebend. Zu diesem Ergebnis kommt das Preussische Oberverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung. Dem Streitfall hat folgender Tatbestand zugrunde gelegen:

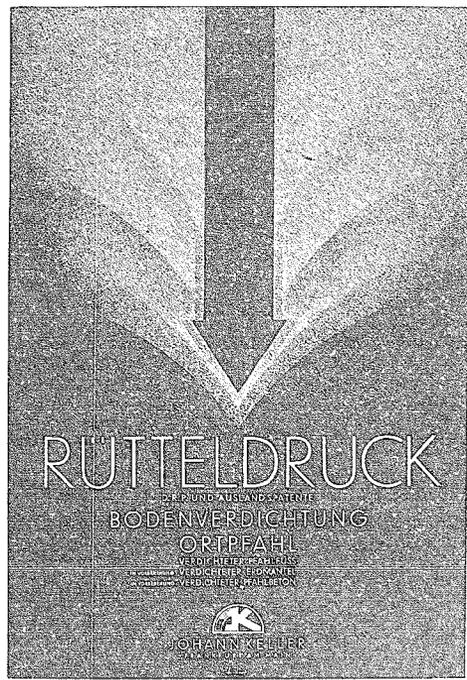
Der Kläger hatte zu einer Bauantrag über die Genehmigung einer Entwässerungsanlage eine Zeichnung eingereicht, die sowohl die Entwässerungsanlage als auch den zu einer geplanten Zentralheizung gehörigen Heizkessel in roter Farbe enthielt. Nach seinem eindeutigen Wortlaut bezog sich der Bauschein ausschließlich auf die Genehmigung der Entwässerungsanlage. Der Heizkessel hätte also in der dem Bauantrag über die Entwässerungsanlage beigelegten Bauvorlage nicht rot eingezzeichnet werden dürfen. Die Zentralheizung bzw. der Heizkessel waren also — da nicht im Bauschein ausdrücklich genannt — nicht von der Bauerlaubnis erfaßt. Das Preussische Oberverwaltungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß der Kläger sich selbst die Folgen zuschreiben hat. Er hatte die Zentralheizung auf Grund des nicht erlassenen Bauscheins ausgeführt und war von der Baupolizei angefordert worden, die Zentralheizungsanlage zu beseitigen. Er muß es selbst tragen, daß die Baupolizei die Zeichnung versehenlich für richtig gehalten hat, also sich für deckend mit dem Bauantrag angesehen hat und sie dem lediglich die Entwässerungsanlage betreffende Bauschein beifügt. Die sachlich zutreffende und dem Baupolizeirecht entsprechende Entscheidung zuckt, daß bei einem Auseingehen von Bauvorlage und Bauantrag für den Bauherrn die Gefahr besteht, daß nicht von dem Bauerlaubnis erfaßte Arbeiten ausgeführt werden, deren Beseitigung nach allgemeinen anerkannten rechtlichen Grundsätzen allerdings erst dann gefordert werden kann, wenn bei ihnen Verstoße gegen das materielle Baurecht vorliegen. Hierdurch wird unzulässig die Forderung nach Übereinstimmung von Bauvorlage und Bauantrag in keiner Weise ausgezinst, sondern es ist dringend das genaue Überprüfen der Übereinstimmung von Bauantrag und Bauvorlagen vor dem Einreichen anzuraten.

Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Reuter, Berlin.

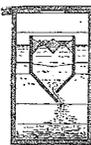
Sicherstellung der Qualität bei Grundstückseinrichtungsgegenständen

Im Interesse der zweckmäßigen Verwendung der Werkstoffe und der Sicherstellung einer möglichst hohen Qualität auch bei den wichtigen Grundstückseinrichtungsgegenständen hatte der Reichsarbeitsminister bereits 1939 durch Erlass vorgeschrieben, daß auf dem Wege der baupolizeilichen Genehmigung die erforderlichen Auflagen erteilt werden. Gestützt auf die seitherigen Erfahrungen der Praxis, insbesondere auch, soweit die Anwendung von Austauschstoffen in Frage kommt, hat der Minister am Ende dieses Jahres durch Verordnung reichseinheitlich geregelt. Es handelt sich dabei vor allem um fünf Gruppen von Grundstückseinrichtungsgegenständen, nämlich Grundstücksentwässerungsanlagen, Benzinscheider, Fettscheider, läusliche und kleingewerbliche Feuerungsanlagen sowie Holzschutzmittel. Besonders im Bereich der häuslichen und kleingewerblichen Feuerungsanlagen wird ein sehr großer Teil aller Bauvorhaben durch die Neuregelung um eine weitere Garantie für gute Qualität bereichert werden. Die Verordnung bestimmt nämlich, daß Haus- und Grundstückseinrichtungsgegenstände der erwähnten Art und Teile solcher Gegenstände, bei denen aus bauspezifischen oder herstellungsmäßigen Gründen oder im Hinblick auf die an sie zu stellenden Anforderungen ein einwandfreier Nachweis der Tauglichkeit erforderlich ist, von nun an nur dann eingebaut und verwendet werden dürfen, wenn sie mit einem Prützettel versehen sind. Das Prützettel erteilen fünf hierfür eingesetzte Prüfnäusschüsse. Die Verordnung, die am 9. Februar in Kraft getreten ist, gilt auch in den eingetragenen Ostgebieten.

Die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 27. Januar 1942 ist zusammen mit der ersten Bekanntmachung im Reichsanzeiger Nr. 31 vom 6. Februar 1942 erschienen.



RUTTELDRUCK
EINFACH AUFWANDSARM
BODENVERDICHTUNG
ORTSPFAHL
VERDREHTE SAHLEN
VERDREHTE HÖLZNER
VERDREHTE HÖLZNER
VERDREHTE HÖLZNER
JOHANN KELLER
KÖLN



Sado-Frischwasserkläranlagen

mit ideal ausgenutztem Klärraum für Einzelhäuser, Stedlungen und Industrieunternehmen
betrieben von der Generalvertretung
Oberingenieur E. Metzner, Breslau 10, Rosenthaler Str. 3:
Für Rirschberg u. Umgeb.: Waldemar Järke, Oberschreiberhau/Rso.

Frischwasser-Kläranlagen
nach städt. Richtlinien hergestellt
Asche- und Mülkkästen
im Ganzen od. aus Teilen bestehende
Straßen- und Hofsinkkästen
nebst Beton-Regeneinlässen
Monierrohre 10-120 cm W
Betonrohre 150 cm W
schachtartige, Verjüngungsform
Fadenspl.-em., Währoschnecken-
schleber, Dübelsteine, Nagelbar

J. Hoffmann, Frankenstein i. Sch.
Techn.-app. u. Betonwaren-fabrik

Rammarbeiten

Vermietung von Dampftrümmen

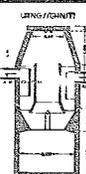
Übernahme Ausführung von
Rammarbeiten oder Arr
such mit Holzleitern
C. Tilgner
Maurer und Zimmermeister
Gabe



G. E. SCHULZE
SCHÖNBERG G. L.
gegr. 1889 - Ruf. 5

GLAS

für Bauten aller Art
Schlesische Glasmanufaktur
L. Mandler, Görlitz



Hydora
Kläranlagen

für
Einzelhäuser
Siedlungen
Industrie

Friedr. Hennings, H. G.
Deutsch Krone (Pom.)

Dr. Hodurek

Sachverständiger
für Untersuchung von Gebäuden aus
Hauschwamm
u. andere Pilzschäden
Botan.-mikrosk.-chem.
Untersuchungs-Anstalt
Breslau 16, Auenstraße 20
Telefon N° 45514

Fensterladen- Innenöffner

Fritz Kühne, Leipzig S 3
seit 25 Jahren weitläufig bewährt, billig
auch bei beschränktem Gaumitteln anwendbar

Schulraumtür
mit 65% Stahlverhältnis
Stahlrahmentore,
Stahltüren, Stahlfenster
WALTER KLEIN STAHLBAU
Gegründ. Zimmerstr. 11/12 (Fernruf 225)

Frost?

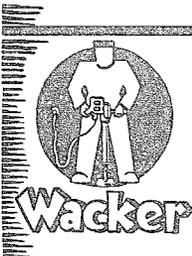
Warum nicht vorbeugen mit dem
mit 3 Jahresgarantie ausgestatteten
Frostgeyer!

LEUBE-WERK NURNBERG-S



BAUEN IM WINTER
mit
FROSTSCHUTZ B 12

GUSTAV-A-BRAUN-BIBERWERK
Kö n • Berlin • Stuttgart • Hamburg • Prag



Wacker

- WACKER-Elektro-Vibrations-Stampfer
- WACKER-Elektro-Vibratoren für Außen- und Oberflächenrüttlung
- WACKER-Hochleistungs-Innen-Rüttler
- WACKER-Baustellen-Elektro-Aggregate
- WACKER-Behälterdichtungsgeräte für Kunststein-Industrie

ROBERT WACKER K.-G. • KLOTZSCHE/DRESDEN

H. R. Heinicke Schornstein- u. Feuerungsbau

Beratung / Entwurf / Ausführung für das
gesamte Gebiet der Feuerungstechnik

Breslau 13, Straße der SA 32 • Ruf 30661

Großreparaturwerk für Elektromotoren und elektr. Apparate

Deutsche Motorenschutz-Gesellschaft
Theodor Urbanczyk

Großes Lager in neuen
u. gebrauchten Motoren
Breslau, Klosterstr. 99/100 • Tel. 28657 u. 28658

Diesel-Schweis-Aggregate

Unsere
Standard-type
für 5- Elektroden
überall
einsetzbar

AD-STRUBER
HAMBURG

**Opfert für das
Kriegs-Winterhilfswerk!**



für Holz - Putz - Beton - Stein - Eisen
gegen

Feuer u. Fäulnis-Holz-wurm u. Hausschwamm-Salpeter u. feuchte Wände

BRANDER FARBWERKE CHEMISCHE FABRIK G.M.B.H.
BRAND - ERBISDORF L.Sa.

„Arki“-Matte

Anerkannte Dämmung gegen Kälte · Wärme · Schall

GEBRÜDER LEUTERT Fabrik für Dämmstoffe · Ingenieurbüro

BERLIN-OBERSCHÖNEWEIDE, RUMMELSBURGER CHAUSSEÉ 100/112

RUF 630654

Vertretung: Elmar Brendgen, Breslau, Gutenbergstraße 48 · Ruf 25142



Holzflachbauten · Holzkonstruktionen · Holzhallen

Hauptbüro:

Berlin · Wannsee
Am Kleinen Wannsee 31
Ruf: 80 55 68, 80 71 74

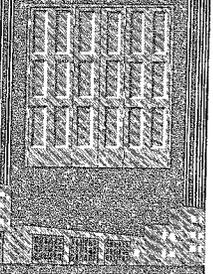
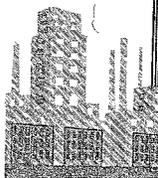
Zweigbüro:

Breslau 1
Postfach 26

Weitere Zweigbüros in München und Wien

Amtlich geprüfte
GAS-SCHUTZ-TÜREN

GEPRESSTE STAHLTÜREN



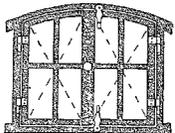
CARL RENNER NACHF.
STAHLTÜRENWERK / LANDESHUT i. W.

FLIESEN

KERAMIK · AUSFÜHRUNGEN

Hermann Wilke
Landsberg (Warthe)

Fliesen · Baukeramik
Fernruf: 35 61 u. 35 81



„Herkules“
Stahlfenster

Großes Lager in Eichenen, Berliner
Schlesischen u. Stettiner Nummern
Fensterwerk C. Heindke, Malchin 1. W.

Zeit sparen heißt Geld sparen!

Im Betonbau kostet das
Streichen der Schalbreiter
viel Zeit. Dieser Aufwand
kann verringert werden mit



Für 3
Schalungen
nur 1 Anstrich
und 1 Arbeits-
lohn

Jederzeit sofort lieferbar (frei Empfangs-
station. Lager in allen größeren Städten.
Albert-Emulsionswerk G. m. b. H.
Wiesbaden-Biedrich

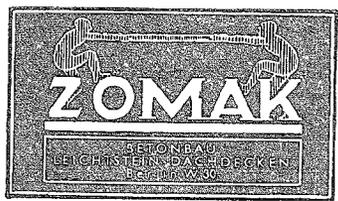
E.K.
Klär-
Anlage

**Haus-
Klärgrube**

DRGM.
1144479 99

**Ernst
Kiehlmann**
Betonwerk
Strehlen, Schle.

Behördlich
anerkannt.
**Billige
Preise**



BEITRAG
BEI CHIMSTEIN- u. DACH-DECKEN
REPARATURW. 30

Karbolineum
farbig und farblos
Hugo Thüne, Breslau 18
Hohenzollernstr. 119 / Ruf 80110

Hugo Olbrich vorm. Max R. Irmischer K. G., Gottesberg-
Waldenburg, Ruf Gottesberg 150, Gegr. 1898

Baunter-
nehmung für **Fabrikschornsteinbau**
und Erhöhung / Dampfkessel-Überhitzer- und Vor-
wärmereinmuerungen / Einbau von Hängendecken
Wohnungsbau / Baumaterial-Lieferung
Alle vorkommenden Reparaturarbeiten / Feuerungstechn. Beratung